

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 15.10.2020    Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 im Rheinisch-Bergischen Kreis**

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 15a Absatz 2 und § 2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:  
Für das Kreisgebiet wird folgendes angeordnet:

#### **I. Private Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter)**

1. Private Feste sind gem. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO nur aus einem herausragenden Anlass, z.B., runde Geburtstage, 18. Geburtstage, Taufe, Hochzeit zulässig. An privaten Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die außerhalb der eigenen Wohnung in öffentlichen oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen. Ausnahmen in Einzelfällen davon sind nur durch Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO zulässig. Bei einer Teilnehmerzahl ab 25 Personen besteht eine Anzeigepflicht 10 Werktage vor dem Termin bei der örtlichen Ordnungsbehörde.
2. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten durchzuführen, bzw. keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

#### **II. Sportveranstaltungen im Innenbereich**

1. Für Sportveranstaltungen im Innenbereich, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dauerhaft, auch am Sitzplatz.
2. Im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO ist eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen.
3. Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken sind verboten. Ausnahme: Ausschank in Gastronomiebetrieben sowie Ausschank 30 Minuten vor und nach der jeweiligen Veranstaltung sind im Außenbereich zulässig.
4. Weitergehende Regelungen bei Turnierveranstaltungen sind möglich.

### **III. Weiterführende Schulen/Berufskollegs**

Für weiterführende Schulen/Berufskollegs wird dringlich eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz empfohlen, falls keine Einhaltung der Mindestabstände gegeben ist.

### **IV. Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen**

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, sind verboten.

### **V. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

In den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO genannten Fällen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet, auch am Sitz- oder Stehplatz.

### **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3, § 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Rechtsgrundlagen**

- §§ 2, 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)

### **Begründung**

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne

Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern. Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 08.10.2020: 310.144, d. h. 4.058 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 08.10.2020: 75.671, d. h. 1.056 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.578, davon in NRW 1.894 (Stand: 08.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen ist aktuell überschritten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bergisch Gladbach, den 15.10.2020



Stephan Santelmann  
Landrat